



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 21 O 255/10

verkündet am : 29.12.2010
Kuhl
Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kälberer & Tittel,
Knesebeckstraße 59 - 61, 10719 Berlin,-

g e g e n

die BHF-Bank AG,
vertreten d.d. Vorstand (namentlich nicht benannt),
d. vertreten d.d. Vorstandsmitgl. Wilhelm von Haller,
Loukas Rizos, Björn H. Robens und Dietmar Schmid,
Bockenheimer Landstraße 10, 60323 Frankfurt am Main,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

hat die Zivilkammer 21 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 01.12.2010 durch den Richter am Landgericht
Dr. Rummler als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 29.615,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.06.2010 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 11/13 und die Beklagte zu 2/13 zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des beizutreibenden Betrages. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist seit dem Jahr 2000 Kunde bei der Beklagten mit einem Wertpapierdepot. Über seine Anlagen wurde er stets umfassend beraten. Bezüglich der für ihn bei der Beklagten erfassten Angaben zum WpHG wird auf die Anlage B1 verwiesen. Der Kläger hatte bereits in einer Vielzahl von Fällen Zertifikate und in einigen Fällen Endloszertifikate erworben, wobei er jedoch nicht mündlich über das bei Endloszertifikaten bestehende Kündigungsrecht der Emittentin aufgeklärt wurde. Bezüglich der Transaktionen des Klägers wird auf die Depotübersicht (Anlage B2) verwiesen. In einem Gespräch vom 03.05.2007 wurde der Kläger ausführlich über das Oppenheim Immobilien-Select Basket Zertifikat beraten, bezüglich dessen Struktur und Wirkungsweise auf die Produktinformation, Anlage B3, verwiesen wird. Der Kläger wurde darüber informiert, dass es sich um ein Endloszertifikat handelt. Ihm wurde jedoch nicht erläutert, dass es von der Emittentin jeweils zum letzten Bankarbeitstag eines Quartals, erstmals zum 30.06.2008, ohne Vorliegen weiterer Voraussetzungen ordentlich gekündigt werden konnte. Am 07.05.2007 erteilte der Kläger einen telefonischen Auftrag zum Kauf der Zertifikate im Nennwert von € 50.000 nebst Provision in Höhe von € 250,00. Sie wurden am 09.05.2007 im Depot des Klägers gebucht. Im Januar 2010 kündigte die Emittentin die Zertifikate, was ihren Verkauf am 08.01.2010 für € 20.635,00 zur Folge hatte.

Die Klage ist am 06.05.2010 bei Gericht eingegangen. Auf die Kostenanforderung vom 10.05.2010 hat der Kläger die Gerichtskosten am 21.05.2010 eingezahlt. Die Klage ist am 04.06.2010 zugestellt worden.

Der Kläger behauptet, bei der Beratung eine langfristige Anlage im Immobilienbereich gewünscht zu haben. Mit dem Kündigungsrecht habe er nicht gerechnet, zumal er insoweit keinen Unterschied zu einer Investition in Aktien gesehen habe. Aus der von ihm angestrebten Anlage in einem konservativen Immobilieninvestment oder im Rohstoffbereich sei ihm ein Gewinn in Höhe einer 4%igen Rendite, mithin in Höhe von € 5.342,46, entgangen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger € 34.957,47 zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Kauf der Endloszertifikate habe den Vorerfahrungen und dem bisherigen Anlageverhalten des Klägers entsprochen. Bei der Beratung habe er sämtliche anderen immobilienbezogenen Anlagemöglichkeiten ausgeschlossen. Der Kläger hätte als erfahrener Anleger das jederzeitige Kündigungsrecht der Emittentin erkennen müssen, zumal unbefristete Schuldverhältnisse grundsätzlich kündbar sind. Bei dem früheren Erwerb von Endlos-Zertifikaten sei ihm schriftliches Informationsmaterial (Anlagen B5 bis B7) übergeben worden, in dem auf die Kündigungsmöglichkeit hingewiesen worden sei. Jedenfalls hätte sich der Kläger in einem Entscheidungskonflikt befunden, weil mehrere Möglichkeiten des aufklärungsrichtigen Verhaltens bestanden hätten, zumal der Kläger widersprüchliche Angaben zur etwaigen Alternativenanlage mache und dargelegt habe, immer den Produktempfehlungen der Beklagten gefolgt zu sein. Das kurzfristig geprägte Anlageverhalten des Klägers belege, dass das erstmals zum 30.06.2008 bestehende Kündigungsrecht der Emittentin keine Bedeutung für seine Anlageentscheidung gehabt haben könne. Dem Kläger sei ein Mitverschulden anzulasten, weil er die Order ohne genaue Kenntnis des Zertifikats erteilt habe. Selbst wenn der Kläger von der Anlage in die Zertifikate abgesehen hätte, hätte eine Anlage in Aktien einer einzigen Immobiliengesellschaft ähnlich hohe Verluste verursacht. Die Beklagte wendet die Verjährung der Klageforderung ein.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gemäß § 280 Abs. 1 BGB einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von € 34.957,47 aufgrund einer fehlerhaften Beratung im Zusammenhang mit dem Erwerb der Oppenheim Immobilien-Select Basket Zertifikate.

I.

Die Parteien schlossen am 03.05.2007 zumindest konkludent durch die Aufnahme des Beratungsgesprächs einen Beratungsvertrag, § 675 BGB. Ausreichend für einen stillschweigenden Vertragsschluss ist, dass der Berater erkennt, dass der Kunde seine besonderen Kenntnisse und Verbindungen in Anspruch nehmen und das Ergebnis der Beratung zur Grundlage seiner Anlageentscheidung machen will (vgl. BGH, WM 2000, 426, 427). Der Kläger, der seit dem Jahr 2000 Kunde bei der Beklagten war, erwartete erkennbar nicht nur die bloße Mitteilung von Tatsachen, sondern auch eine fachkundige Bewertung und Beurteilung. Dies mündete in der Anlageempfehlung der Beklagten.

II.

Aus dem Beratungsvertrag war die Beklagte verpflichtet, den Kläger am 03.05.2007 umfassend sowie anlage- und objektgerecht unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse, Anlageziele und Risikobereitschaft zu beraten (BGHZ 123, 126, 128).

1.

Offen bleiben kann, ob die Beratung der Beklagten anlegergerecht war, weil der Erwerb von Zertifikaten und Endloszertifikaten ausweislich der WpHG-Erfassungsbögen des Klägers (Anlage B1) und seiner Depotübersicht (B2) den Vorerfahrungen und dem bisherigen Anlageverhalten des Klägers entsprach und er – wie die Beklagte behauptet – bei der Beratung sämtliche anderen Anlagemöglichkeiten ausgeschlossen hat oder ob die Zertifikate dem von ihm behaupteten Ziel einer langfristigen Anlage im Immobilienbereich widersprachen.

2.

Denn die Beratung des Klägers war jedenfalls nicht anlagegerecht. Die beratende Bank ist zur Aufklärung über die Risiken der vorgeschlagenen Anlage verpflichtet. Inhalt und Umfang hängen von den Umständen des Einzelfalles ab. Dabei sind allgemeine Risiken (etwa Konjunkturlage und Entwicklung des Kapitalmarkts) sowie spezielle Risiken, die sich aus den besonderen Gegebenheiten des Anlageobjekts ergeben, zu berücksichtigen. Die Bank hat über diese

Umstände richtig, sorgfältig, zeitnah, vollständig und für den Kunden verständlich zu unterrichten, soweit sie für das konkrete Anlagegeschäft von Bedeutung sind (vgl. BGH, WM 2000, 1441, 1442 mit Verweis auf BGHZ 123, 126, 128 f.). Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze war die Beratung der Beklagten fehlerhaft.

a)

Denn der Kläger wurde unstreitig nur darüber informiert, dass es sich bei der vorgeschlagenen Anlage um ein Endloszertifikat handelt, ohne dass er darüber aufgeklärt wurde, dass das Recht der Emittentin zur ordentlichen Kündigung besteht. Über diesem Umstand hätte er jedoch aufgeklärt werden müssen, auch wenn – was zwischen den Parteien unstreitig ist – eine derartige Kündigung kaum vorkommt und daher fern liegend war. Denn eine Kündigung der Emittentin hat für den Anleger weit reichende Folgen. In diesem Fall kann er nicht mehr selbst darüber entscheiden, wann und zu welchem Kurs er aussteigt, insbesondere ob er bei etwaigen Kurseinbrüchen eine Erholung der Anlage abwartet. Hinzu kommt, dass das Kündigungsrecht der Emittentin vorliegend nicht an eng geregelte Voraussetzungen geknüpft war, sondern von ihr ausweislich des Prospekts ohne jede Einschränkung frei nach Belieben ausgeübt werden konnte. Die Gefahr einer Kündigung war daher nach dem 30.06.2008 latent vorhanden.

b)

Das Gericht teilt nicht die Auffassung der Beklagten, dass der Kläger als erfahrener Anleger das jederzeitige Kündigungsrecht der Emittentin hätte erkennen müssen, insbesondere weil unbefristete Verträge grundsätzlich kündbar sind. Denn der Kläger hat nachvollziehbar vorgetragen, insoweit keinen Unterschied zu einer Investition in Aktien gesehen zu haben. Wenn auch zwischen Aktien und Zertifikaten strukturelle Unterschiede bestehen, so hält es das Gericht für denkbar, dass Anleger mit Blick auf die Anlage in Aktien bei Zertifikaten irrtümlich ebenfalls davon ausgehen, uneingeschränkt selbst darüber entscheiden zu können, wann sie diese wieder verkaufen. Jedenfalls aber drängt sich das Kündigungsrecht der Emittentin für Anleger keinesfalls derart auf, dass auf einen entsprechenden Hinweis des Anlageberaters verzichtet werden könnte.

c)

Die Erteilung dieser Information war auch nicht deshalb überflüssig, weil der Kläger ausweislich seiner Depotübersicht (Anlage B2) bereits vor der Beratung am 03.05.2007 einige Male Endloszertifikate erworben hatte. Denn zwischen den Parteien ist unstreitig, dass der Kläger in keinem dieser Fälle mündlich über das Kündigungsrecht aufgeklärt wurde.

Für eine Aufklärung im Rahmen des früheren Erwerb von Endlos-Zertifikaten genügte es nicht, dass dem Kläger – wie die Beklagte behauptet – das schriftliche Informationsmaterial gemäß den

Anlagen K5 bis K7 übergeben wurde, aus dem die Kündigungsmöglichkeit hervorging. Denn abgesehen davon, dass die Übergabe des Informationsmaterials streitig ist, bedeutet die Übergabe nicht zugleich auch die inhaltliche Kenntnisnahme des Informationsmaterials. Der Kläger wurde vor seinen Anlageentscheidungen unstreitig stets umfassend beraten, so dass er auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der mündlichen Angaben vertrauen durfte und keinen Anlass hatte, sich die nach der Behauptung der Beklagten übergebenen Unterlagen durchzulesen. Hinzu kommt, dass die Anlagen B5 und B6 nicht in deutscher Sprache verfasst sind und dass sich aus der Anlage K7 keinesfalls hinreichend schließen lässt, dass Endloszertifikate stets und daher auch vorliegend mit einem uneingeschränkten Kündigungsrecht der Emittentin verbunden sind. Vielmehr erweckt Seite 48 des Prospektes der ABN AMRO (Anlage K7) den Eindruck, dass lediglich ein „besonderes Merkmal von Open End Zertifikaten der ABN AMRO“ beschrieben wird. Von einem einseitigen Kündigungsrecht der Emittentin ist dort nicht die Rede, sondern lediglich davon, dass die Möglichkeit besteht, „Open End Zertifikaten eine Laufzeit zu geben“, „sollte ein Index aus irgendeinem Grund seinen repräsentativen Charakter verlieren oder Zertifikate durch reguläre Änderungen benachteiligt werden“. Im Gegensatz zum hier streitgegenständlichen einschränkungslosen Kündigungsrecht hat die Emittentin dort lediglich die Möglichkeit der Bestimmung einer Laufzeit, sofern bestimmte und eher als unwahrscheinlich zu bezeichnende Umstände eintreten.

III.

Die Beklagte handelte schuldhaft. Die Verschuldensvermutung des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB hat sie nicht widerlegt.

IV.

Die unterlassene Aufklärung führte kausal zu einem Schaden des Klägers.

1.

Der Kläger kann sich auf die tatsächliche widerlegliche Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens berufen (vgl. statt vieler BGH WM 2009, 1274). Die Beklagte hat nicht hinreichend darlegt, dass der Kläger sich in einem Entscheidungskonflikt befunden hätte, weil mehrere Möglichkeiten des aufklärungsrichtigen Verhaltens bestanden hätten, insbesondere dass er das Endloszertifikat auch bei hinreichender Aufklärung erworben hätte.

Ob der Kläger widersprüchliche Angaben zur etwaigen Alternativanlage macht, ist insoweit unerheblich. Es kommt nicht darauf an, für welche konkrete Alternativanlage sich der Kläger bei pflichtgemäßer Aufklärung entschieden hätte, sondern darauf, dass er von der hiesigen Anlage

abgesehen hätte. Sein kurzfristiges Anlageverhalten spricht zudem dafür, dass er in jedem Fall eine passende alternative Anlage gefunden hätte.

Dass der Kläger die Anlage bei gehöriger Aufklärung ebenfalls gezeichnet hätte, weil er den Produktempfehlungen der Beklagten immer gefolgt sei, kann das Gericht nicht erkennen. Denn die Beklagte hat dargelegt, dass er bei der Beratung am 03.05.2007 sämtliche anderen unterbreiteten Anlagevorschläge ablehnte. Demnach ist er den Vorschlägen der Beklagten gerade nicht blind, sondern nach inhaltlicher Auseinandersetzung mit den jeweiligen Anlageprodukt gefolgt. Dass der Kläger sein Depot ausweislich seiner Depotübersicht (Anlage B2) nach der Kündigung im Januar 2010 von sämtlichen Endloszertifikaten bereinigt hat, spricht vielmehr dafür, dass das Kündigungsrecht ihn von der Anlage abgehalten hätte.

Dass das erstmals zum 30.06.2008 bestehende Kündigungsrecht aufgrund des kurzfristigen Anlageverhaltens des Klägers keine Relevanz für den Kläger gehabt hätte, wird bereits dadurch widerlegt, dass er die Zertifikate tatsächlich bis zur Kündigung im Januar 2010 hielt.

2.

Der Schaden des Klägers besteht darin, dass er mangels hinreichender Aufklärung eine Anlage erworben hat, die nicht zu ihm passt (vgl. statt vieler BGHZ 162, 306, 309 f.). Ein Schaden ist dem Kläger in Höhe der Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Zertifikate, mithin in Höhe von € 29.615,00 entstanden.

3.

Dass der Schaden bei einem Absehen von der Anlage in die streitgegenständlichen Zertifikate ebenfalls entstanden wäre, weil der Kläger mit der Folge ähnlich hoher Verluste direkt in Aktien einer einzigen Immobiliengesellschaft angelegt hätte, ist nicht ersichtlich. Vielmehr lässt sich die konkrete alternative Anlage nicht feststellen, weil der Kläger insoweit unzureichend und widersprüchlich vorgetragen hat. Ausschlaggebend jedoch ist, dass der Kläger unabhängig von der konkreten anderweitigen Anlage den Anlagehorizont selbst bestimmt hätte. Er hätte die Erholung der Märkte abwarten und somit den Schaden vermeiden können. Die Kündigung der gezeichneten Zertifikate hingegen hatte zur Folge, dass er zur Realisierung von Verlusten gezwungen wurde.

4.

Dass dem Kläger ein Mitverschulden anzulasten wäre, weil er die Order ohne genaue Kenntnis des Zertifikats erteilt habe, ist nicht ersichtlich. Vielmehr scheidet ein Mitverschulden des Anlegers bei einer Beratungspflichtverletzung regelmäßig aus, da er den Angaben und

Anlageempfehlungen des Beraters vertrauen darf (BGH WM 2004, 422, 425). Zudem ist zwischen den Parteien unstrittig, dass der Kläger – abgesehen vom Kündigungsrecht – umfassend über das Zertifikat beraten wurde. Weshalb er einen Anhaltspunkt dafür hätte haben müssen, dass die Beratung in einem Punkt unvollständig gewesen sein sollte, ist nicht erkennbar.

5.

Abzuweisen war die Klage jedoch, soweit der Kläger entgangenen Gewinn in Höhe einer 4%igen Rendite, mithin in Höhe von € 5.342,46, aus der von ihm angestrebten Anlage in „einem konservativen Immobilieninvestment“ oder „wohl im Rohstoffbereich“ beansprucht. Denn weder die Alternativanlage noch die erzielbare Rendite sind hinreichend dargelegt und unter Beweis gestellt worden. Insbesondere kann eine 4%ige Rendite angesichts der Auswirkungen der Bankenkrise auch auf den Immobilien- und Rohstoffmarkt keineswegs unterstellt werden.

VI.

Der Schadensersatzanspruch des Klägers ist nicht verjährt. Nach § 37a WpHG a.F., der gemäß § 43 WpHG anzuwenden ist, wäre der Anspruch des Klägers taggenau drei Jahre nach seiner Entstehung verjährt. Offen bleiben kann, ob die Verjährung mit dem Tag der Auftragserteilung oder demjenigen des dinglichen Erwerbs der Papiere beginnt. Denn der Kläger hat seinen Vortrag dahingehend korrigiert, dass er den Auftrag erst am 07.05.2007 telefonisch erteilt hat. Dem hat die Beklagte nicht widersprochen, so dass der Lauf der Verjährung frühestens an diesem Tag beginnen konnte. Die Klage ging am 06.05.2010 und somit noch vor Eintritt der Verjährung bei Gericht ein. Die Klage gilt als an diesem Tag zugestellt im Sinne des § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB, da auf die Kostenanforderung vom 10.05.2010 die Gerichtskosten am 21.05.2010 eingezahlt wurden, weshalb die Zustellung der Klage am 04.06.2010 „demnächst“ im Sinne des § 167 ZPO erfolgte.

VII.

Zinsen kann der Kläger gemäß §§ 288, 291 BGB beanspruchen.

VIII.

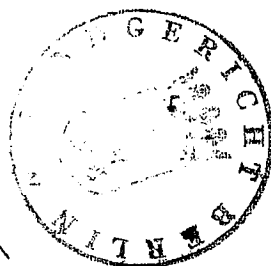
Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Dr. Rummler

Ausgefertigt

Kuhl
Justizangestellte

ZP 550





Landgericht Berlin

Berichtigungsbeschluss

Geschäftsnummer: 21 O 255/10

13.01.2011

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kälberer & Tittel,
Knesebeckstraße 59 - 61, 10719 Berlin, -

g e g e n

die BHF-Bank AG,
vertreten d.d. Vorstand (namentlich nicht benannt),
d. vertreten d.d. Vorstandsmitgl. Wilhelm von Haller,
Loukas Rizos, Björn H. Robens und Dietmar Schmid,
Bockenheimer Landstraße 10, 60323 Frankfurt am Main,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

wird das Urteil vom 29.12.2010 dahingehend berichtigt, dass der Tenor die Kostenentscheidung betreffend wie folgt lautet:

„2. Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 2/13 und die Beklagte zu 11/13 zu tragen.“

Gründe:

Das Urteil war wie geschehen nach § 319 ZPO zu berichtigen, da eine offensichtliche Unrichtigkeit vorliegt. Die Kostenquoten sind versehentlich vertauscht worden. Dies ergibt sich aus dem aus

den Urteilsgründen ersichtlichen Verhältnis des beiderseitigen Obsiegens und Unterliegens der Parteien.

Dr. Rummler
Richter am Landgericht

Ausgefertigt

Schulz
Justizobersekretärin

